



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Kongo (Demokratische Republik Kongo)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde** (Extrait de l'Acte de Naissance), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Commissaire de Zone)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** (Attestation de Célibataire bzw. Attestation de Divorce), ausgestellt durch die kongolesische Heimatbehörde (Commissaire de Zone).

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den Rechtsbereich der demokratischen Republik Kongo der förmlichen Anerkennung durch das zuständige Gericht der demokratischen Republik Kongo.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Amtshilfeüberprüfung erforderlich, siehe Nr. 5.2 der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.